



Schweizerische Volkspartei Stadt Bern
Union Démocratique du Centre Ville de Berne

Briefadresse: SVP Stadt Bern, 3000 Bern
info@svp-stadt-bern.ch; www.svp-stadt-bern.ch 031 981 34 40

Schweizerische Volkspartei Stadt Bern
Union Démocratique du Centre Ville de Berne

Briefadressen:

Thomas Glauser, Jupiterstrasse 45, 3015 Bern
Thomas-glauser@hotmail.com

076 586 99 99

Alexander Feuz, Schillingstrasse 12, 3005 Bern
alexander.feuz@bluewin.ch

079 356 22 45

Stadtplanungsamt Bern
Zieglerstrasse 62
3007 Bern

Bern, 16. Februar

Revision der Zonen für öffentliche Nutzung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP der Stadt Bern und die Stadtratsfraktion der SVP Stadt Bern lassen Ihnen innerhalb der dafür gesetzten Frist die

Stellungnahme

betr. **Revision der Zonen für öffentliche Nutzung** zugehen.

Vorbemerkung

Die SVP der Stadt Bern und die Stadtratsfraktion der SVP Stadt Bern benutzen nicht das vorgesehene elektronische Eingabeformular. Angesichts der vielen formellen und materiellen Kritikpunkte und der Vielzahl der Mitwirkenden der Partei und der Fraktion besteht die auch im Einführungstext der Stadt erwähnte Gefahr des gegenseitigen Überschreibens. Zudem wäre es nicht möglich, alle Anträge einzubringen.

Das von uns gewählte Vorgehen erweist sich im Rahmen der Mitwirkung als zulässig und zweckmässiger. Es wurde auch in anderen Fällen als formell zulässig angesehen.

Gleichwohl legen wir unter Lit. D den Fragebogen ausgefüllt. Es handelt sich dabei vorab um einen Beitrag einer Untersektion der Stadtpartei.

Es sind sämtliche Ausführungen aufzunehmen. Bei allfälligen Widersprüchlichkeiten haben die Anträge und Ausführungen Lit. A- bis C. Priorität.

Die SVP Sektion Stadt Bern und Stadtratsfraktion der SVP Stadt Bern lehnen die Vorlage ZöN entschieden und mit Nachdruck ab. Sie stellen dabei die folgenden Anträge (**Lit. A, Rückweisungsanträge und Lit. B, allgemeine Ergänzungsanträge**).

Zusätzliche Eventualanträge stellen wir nach Aufführung und Begründung der Anträge **Lit. A. und Lit B. unter Lit C. spezielle Ergänzungsanträge, dies auch für unsere Stadtteil-Sektionen. Separat noch Teil D.**

A. Rückweisungsanträge

1. *Die Vorlage sei unter der Auflage zurückzuweisen, in dieser völlig ungenügenden Form zur Verbesserung zurückzuweisen; es sei infolge der Vielzahl der nötigen Verbesserungsmassnahmen nach der Überarbeitung in jedem Fall ein neues Mitwirkungsverfahren durch zu führen;*
2. *Die Vorlage sei unter der Auflage zurückzuweisen, diese auf das infolge der neuen Anforderungen des übergeordneten kantonalen Rechts auf das absolut Notwendige zu beschränken und auf die übrigen Änderungen zu verzichten;*
3. *Die Vorlage sei unter der Auflage zurückzuweisen, die Vorlage dahingehend zu ändern, dass sämtliche Änderungen -mit Ausnahme ganz geringfügiger planerischer Änderungen - weiterhin der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt werden;*
4. *Die Vorlage sei unter der Auflage zurückzuweisen, es seien , wenn schon eine Revision der ZöN durchgeführt werden muss, sämtliche relevanten Areale der ZöN (1-191) aufzuführen; insbesondere Elfenau, Wyssloch, Allmenden, Dählhölzli, Springgartenareal, Insel etc.*
5. *Die Vorlage sei unter der Auflage zurückzuweisen, es seien , sämtliche u.E. gegen übergeordnetes Rechts verstossende Anträge (z.B. generelle Zulässigkeit des Höherbauten bei Schulhäusern auf Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht zu vereinbaren.*

-
6. *Die Vorlage sei unter der Auflage zurückzuweisen, dass alle betroffenen Grundeigentümer vor Beginn der Mitwirkung zu kontaktieren sind, damit sie als direkt Betroffene ihre Stellungnahme vor der Auflage einbringen können; allfällige Einwände der entsprechenden Grundeigentümer seien aufzuzeigen und die Auflage im Mitwirkungsverfahren sei danach zu wiederholen.*
 7. *Die Vorlage sei nach Abschluss der Stadtratsdebatte zur rechtlichen Überprüfung an das AGR zur nochmaligen rechtlichen Prüfung der neuen Anträge zurückzuweisen und es sei danach ausnahmsweise eine neue Auflage durch zu führen; dabei sei auch die generelle Kompetenzübertragung zu überprüfen.*

B. Allgemeine Ergänzungsanträge

1. *Es seien, wenn schon die ZöN geändert sämtliche Areale darin aufzuführen; insbesondere Elfenau, Wyssloch, Allmenden, Dählhölzli, Springgartenareal, Insel).*
2. *Die Vorlage sei dahingehend zu ergänzen, dass sämtliche Änderungen -mit Ausnahme ganz geringfügiger planerischer Änderungen - weiterhin der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt werden.*
3. *Es sei der Stadt Bern nicht weitere rechtliche mögliche Voraussetzungen für die Enteignungen von in Eigentum Dritter stehender Grundstücke einzuräumen*
4. *Es sei davon Kenntnis zu nehmen, dass die Mitwirkenden grundsätzlich, insbesondere auch wegen dem Ausschluss des obligatorischen Referendums grundsätzlich sämtliche einzelne Massnahmen (1-191) konsequent ablehnt, da die Vorlage des Gemeinderates einer nicht zulässige Entmündigung des Stimmbürgers in wichtigen Planungsgeschäften zu Folge hat. Es sei im Rahmen des Mitwirkungsberichts bei jeder Vorlage aufzuführen, dass die SVP die Änderungen ablehnt, weil hier wichtige Fragen der Volksabstimmung entzogen werden und darin ein Verstoß gegen die Gemeindeordnung GO der Stadt Bern.*

Begründung ad Anträge Lit. A.

Art.1

Die SVP Sektion Stadt Bern und Stadtratsfraktion der SVP Stadt Bern erachten die Vorlage in dieser Form als verfehlt und widersprüchlich. Sie schafft mehr Probleme als, dass sie diese löst. Zudem dürfte sie gegen Art. 36 der GO verstossen.

Der Stimmbürger darf nicht weiter entmündigt werden! Die SVP setzt sich dafür ein, dass der Stimmbürger weiterhin zu den wichtigen Änderungen der Zone für öffentliche Nutzung (ZöN) Stellung nehmen darf.

Es ist leider vorgesehen, dass der Stimmbürger nach den vorgeschlagenen Änderungen der ZöN auf seine Kompetenzen verzichtet und er diese Zuständigkeit an den Gemeinderat und Stadtrat delegiert.. Der Stimmbürger wird hier entmündigt.

Bisher war für diese wichtigen Änderungen der Stimmbürger zuständig. Der Gemeinderat will nun die Rechte der Stimmbürger/Stimmbürgerinnen einschränken. Nebst den Finanzkompetenzen will er mit dem rotgrünen Stadtrat auch hier seine Politik durchsetzen ohne auf die Interessen der Quartieren und den Stimmbürger Rücksicht nehmen zu müssen.

Die SVP wir diese vorgesehenen Änderung konsequent bekämpfen.

Es sei ergänzend auf Art 36 GO verwiesen. Dieser sieht unter Lit c eine obligatorische Volksabstimmung vor.

Art. 36

Obligatorische Volksabstimmung

Die Stimmberechtigten stimmen obligatorisch über folgende Gegenstände ab:

....

c.

die baurechtliche Grundordnung;

Dem Vernehmen nach spricht sich auch die Stadteilorganisation des Stadtteils IV für die Durchführung

Art. 2

Mit grossem Befremden mussten wir feststellen, dass ausgerechnet die kritischen Areale wie Elfenau, Wyssloch, Springgartenereal, Insel nicht aufgeführt wurden. Bedeutet

diese, dass über diese Areal es nun zwingend eine obligatorische Abstimmung durchgeführt werden muss.

Diese gemeinderätliche Willkür wird nicht akzeptiert. Es scheint, dass der Gemeinderat bewusst ausgerechnet die besonders heiklen Gebiete aus der ZÖN Vorlage ausklammern will. Geht es ihm etwa darum, der Vorlage in der Volksabstimmung zum Durchbruch zu verhelfen, indem nur die mässig relevanten Areal (Arealblätter 1-191) aufgenommen

Auch aus diesem Grund wird bezweifelt, dass der Gemeinderat übergeordnetes Recht umsetzen muss. Es ist schlichtweg nicht nachvollziehbar, wenn der Gemeinderat die Anpassung an übergeordnetes Recht als Begründung für die Vorlage heranzieht und er die wichtige Areale wie Wyssloch, Springgarten, Elfenau, Insel ausklammern will. Oder soll über diese Areale bewusst wieder das Volk entscheiden?

Der Antrag, die Vorlage auf die absolut notwendigen Anträge zu beschränken, erweist sich als begründet.

Art. 3

Es ist unverständlich, dass die von der Änderung betroffenen Grundeigentümer nicht vorgängig in den Planungsprozess eingebunden wurden. Dies ist nachzuholen und die Auflage muss neu gestartet werden. Es ist ansonsten mit Verzögerungen zu rechnen da betroffene Grundeigentümer faktisch gezwungen sind den Rechtsweg zu beschreiten.

Art.4

Im Stadtrat wurden Anträge gestellt, die gegen übergeordnetes Recht verstossen dürften. Eine Überprüfung durch das AGR erweist sich deshalb als zwingend; dies zumal es wahrscheinlich ist, dass eine Teil der Anträge auch durchkommt. Es ist u.E. nicht zulässig

und wir in den kommenden Baubewilligungsverfahren Konsequenzen haben, wenn generell Schulhäuser höher gebaut werden dürfen.

Dieses «Rasenmähervorgehen» wird dazu führen, dass sich der Widerstand gegen Schulbauten durch Einsprachen massiv verstärken

Angesichts der Beanstandungen wird ausnahmsweise die Durchführung einer zweiten Auflage der Mitwirkung beantragt.

Begründung ad Anträge Lit. B.

Es sei vorab auf die Begründung unter Lit A. verwiesen. Auf unnötige Weitschweifungen soll verzichtet werden.

Art. 5

Es ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Grundgedanken der Revision , wenn wichtige Areale wie die Elfenau, Wyssloch, Springgartenereal. Insel ausgeklammert werden. Der Gemeinderat behauptet, es brauche eine Anpassung wegen des übergeordneten kantonalen Rechts.. Aber ausgerechnet in zentralen Bereichen klammert der Gemeinderat in seiner Vorlage wichtige Areale aus.

Art. 6

Der Souverän der Stadt Bern sollte weiterhin über die wichtigsten Änderungen der baulichen Änderungen bestimmen können

Gerade der Erhalt wichtiger Grünflächen soll aber nun ausgeklammert werden. Erstaunlicherweise vernichtet gerade RGM wichtige Grünflächen der Stadt Bern

(Viererfeld/Gaswerkareal. Dafür soll das Klima in der Stadt mittels Sträuchern in unästhetischen Plastikkübeln am Helvetiaplatz und an der Thunstrasse sowie der Begrünung von Parkplätzen gerettet werden.

Im Rahmen der Mitwirkung wird beantragt, dass der Souverän weiterhin darüber bestimmen darf.

Art. 7

Die Mitwirkenden beantragen, dass die Stadt im Rahmen der Mitwirkung zur Kenntnis nimmt, dass die SVP jegliche Änderung der Vorlage der ZöN ablehnt, da der Souverän der Stadt Bern hier unzulässigerweise ausgegrenzt wird.

Deshalb muss grundsätzlich in jedem Arealblätter (1-191) aufgeführt werden, dass die SVP, weil der Stimmbürger ausgegrenzt werden soll und darin ebenfalls eine mögliche Verletzung von Art. 36 GO gesehen wird, sich aus sich aus grundsätzlichen Überlegungen entscheiden gegen die Vorlage ausspricht.

Es sei an dieser Stelle angeführt, dass die vorgesehenen Änderungen betr. Gebäudehöhe z.B. bei Schulbauten im Einzelfall Anlass zu komplexen Einsprachen führen könnten. Hier müsste vorgängig das Gespräch mit den Grundeigentümer gesucht werden (vgl. Rückweisungsantrag Ziff.5.).

Art. 8

Es besteht die grosse Gefahr, dass die Stadt mittels ZöN zusätzliche Enteignungsmöglichkeiten für rotgrüne Projekte schaffen will. Die SVP lehnt dies klar ab.

C. Spezielle Ergänzungsanträge

Sollte die ZöN doch in dieser Form durchkommen stellen wir folgende Eventualanträge:

Stadtteil IV Stadtgärtnerei und Bauernhof.

Arealblatt 86 nördlicher Teil: die eigentliche 'Manuelmatte' zwischen dem bestehenden Feldweg und der Manuelstrasse soll entweder der Landwirtschaftszone (wie z.B. Wyssloch, >begehrte landwirtschaftliche Ausgleichsfläche) oder als FG ohne zulässige Bauten zugeteilt und damit endgültig gesichert werden.

Arealblatt 86 mittlerer Teil: südlich des bestehenden Feldwegs bis zur Abgrenzung wie im Plan vorgesehen: FGB; Nutzung F/B, Erweiterungsfläche Stadtteilspielplatz (seit langem in Platznot!), Grünes Klassenzimmer, Naschgarten etc.

Arealblatt 86 südlicher Teil: mit allen Gebäuden von Stadtgrün und Landwirtschaft: ZöN oder Zal: Nutzung neu I, F, K, B. Das gäbe allen heutigen und zukünftigen Nutzungen Entwicklungspotenzial und -Sicherheit. Der Feldweg ist bei dieser Gelegenheit als unkomplizierte und seit Jahrzehnten bestehende Fuss- und Landwirtschafterschliessung zu sichern

Begründung:

Die Manuelmatte stellt ein wichtiges Element des Elfenauquartiers dar. Sie ist Teil der Existenzgrundlage für den Elfenauhof, im Winter als Schlittelhang viel benutzt und im Sommer als Abgrenzung zwischen der Wohnzone und dem Elfenaupark.

Bisherige Überbauungsversuche scheiterten am entschiedenen Widerstand der Quartierbevölkerung.

Der Vorschlag wird der heutigen Nutzungsvielfalt und der zukünftigen Entwicklung nicht gerecht. Insbesondere die Manuelmatte muss als separater Teil behandelt werden. Unser Vorschlag: Areal 86 in 3 Zonen aufteilen:

D. Bemerkungen ad Fragebogen

1. Generelle Beurteilung der neuen ZöN-Artikel in der Bauordnung und der Gemeindeordnung

Lehnen wir ab

- **Begründung:**

Ein Ansinnen. Dass die Entmündigung des Volkes anstrebt und viele weitere negative Auswirkungen aufweist, ist nicht zu unterstützen.

2. Änderung der Zuständigkeit für Anpassungen der ZöN.

Neu soll das Parlament (Stadtrat) und nicht die Stimmberechtigten Änderungen der ortsspezifischen Festlegungen von ZöN im Anhang der Bauordnung beschliessen können. Vorbehalten ist das fakultative Referendum.

Lehnen wir ab

Begründung:

- Wir lehnen dies entschieden ab. Mit der Verlagerung der Zuständigkeit zum Stadtrat hin, wird das Volk teilmündigt und mit der zusätzlichen Hürde des Fakultativen Referendums wird eine zusätzliche finanzielle und Ressourcenhürde, besonders für Minderheiten eingeführt. Mit einer Stimmbeteiligung (Stadtratswahlen 2024) von 49.94% repräsentiert der Stadtrat nur knapp die Hälfte der Stimmbevölkerung in der Gemeinde Bern. Oder anders ausgedrückt, wird gut die Hälfte der Stimmbevölkerung bei der Meinungsfindung bei Änderungen der ZöN nicht vertreten sein!

3. Beurteilung der Kategorien zur Zweckbestimmung

Die neuen [Kategorien zur Zweckbestimmung](#) sind nachvollziehbar und plausibel.

Lehnen wir ab

Begründung:

- Die Sieben Zweckbestimmungen sind zu einseitig definiert. Es fehlt z.B. die **Kategorie Gewerbe**! Wie könnte man mit den angedachten Zweckbestimmungen z.B. eine ZöN für einen Standort für Gewerbe im öffentlichen Interesse festlegen. (Bern Mobil. Werkstatt / Lagerhalle usw.) Ebenso sollte eine **Kategorie Wohnnutzung** eingeführt werden.

4. Bemerkungen zu den neuen Kategorien zur Zweckbestimmung

Ich/wir haben Bemerkungen zu folgenden Kategorien zur Zweckbestimmung (Mehrfachauswahl möglich):

- **B = Bildung, inklusive schulbetriebliche Aussenräume/Sportanlagen und soziale Angebote im öffentlichen Interesse**
- **F = Freiräume mit zugehöriger Infrastruktur (ZöN) / Freiräume, inklusive zudienende Nutzungen (ZöL)**
 - Hier fehlt eine Präzisierung, was alles zum Begriff Freiräume zählt.
- **G = Gesundheit und Pflege**
- **I = Infrastruktur im öffentlichen Interesse**
 - Hier sollte stehen Infrastruktur im öffentlichen Interesse
- **K = Kultur, Religion und soziale Angebote im öffentlichen Interesse**
 - Was bezeichnet genau Kultur im öffentlichen Interesse?
 - Sind hier alle Religionen und Religionsgemeinschaften gemeint?
- **S = Sport- und Freizeitanlagen**
- **V = Verwaltung im öffentlichen Interesse?**
 - Ist eine Verwaltungszone die einer Privaten Verwaltungsnutzung zugeführt wird noch immer eine Verwaltungszone? (Kanton, SBB, BLS, usw.)
 -

5. Rückmeldungen zu einzelnen ZöN-Arealen

Begründung:

Wir nehmen nicht Stellung zu einzelnen ZöN vorlagen, da wir die Einteilungskriterien als nicht zielführend und Unzulässig ablehnen.

6. Gesamteindruck

Wie beurteilen Sie die Revision der Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN-Revision) als Ganzes?

Begründung:

Eine Entmündigung der Bevölkerung und die Engfassung der Möglichkeiten durch die Eingrenzung künftiger Möglichkeiten lehnen wir ab. Ebenso sind wir gegen Enteignungen in jeglicher Form.

7. Allgemeine Bemerkungen

Z.B. zu ZöN-Arealen, die nicht Gegenstand der Revision sind oder Areale, die zusätzlich in die ZöN-Revision aufgenommen werden sollten.

- **Areal 54, Insel: Spital**
Weiter Entwickeln und Ausbauen, Parkflächen erhalten, Parkplätze für Besucher und Personal müssen vorgesehen werden;
- **Areal 67, Ziegler-Areal**
Der Wohnnutzung zuführen, auch höherwertiges Wohnen und Stockwerkeigentum ermöglichen;
Der Wohnnutzung zuführen, auch höherwertiges Wohnen und Stockwerkeigentum ermöglichen; es braucht auch eine angemessene Anzahl Parkplätze;
- **Areal 77, Weyermannshaus Ost**
Es sollte gleichwohl auch höherwertiges Wohnen und Stockwerkeigentum ermöglicht werden; es braucht auch eine angemessene Anzahl Parkplätze;
- **Areal 190, Gaswerkareal**
Leider wurde kein Marzilipark erstellt, es sollte gleichwohl auch höherwertiges Wohnen und Stockwerkeigentum ermöglicht werden; es braucht auch eine angemessene Anzahl Parkplätze;

Begründung:

Die Stadt Bern plant und baut nur noch für rotgrüne Klientel. Es gilt auch gute Steuerzahler wieder nach Bern zu bringen. Dazu braucht es entsprechende Angebote und auch Parkplätze.

Die angewandten Zweckbestimmungen lehnen wir alle ab. Sie schränken eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung ein und führen zu neuen Problemen.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Alexander Feuz, Fürsprecher, Stadtrat, alt Grossrat, Mitglied FIKO
Co -Fraktionsleiter SVP Stadtrat, Mitglied Parteileitung SVP Stadt Bern, 079 356 22
45

Thomas Glauser, Dipl. Landwirt/KMU Berater, Stadtrat, Mitglied Parteileitung SVP
Stadt Bern, 076 586 99 99

Thomas Fuchs, Grossrat, alt Nationalrat, Präsident Stadtpartei, 079 302 10 09

Janosch Weyermann, Stadtrat, Mitglied PVS, Sekretär Stadtpartei, Mitglied
Parteileitung; 079 631 05 96